

Sportordnung

Warriors Martial Arts Team e.V. (WMAT e.V.)

§ 1 Grundsätze zur Sportordnung

1. Die Sportordnung ist eine Ergänzung zur Satzung, ohne diese zu ändern.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, die Sportordnung zu erstellen und zu erlassen.

§ 2 Verantwortlichkeit

1. Verantwortlich für die aktive Ausübung aller Sportbereiche ist der geschäftsführende Vorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand delegiert die sportspezifischen Aufgaben (Zusammenarbeit mit den Verbandsverantwortlichen, vereinsinterne Organisation von Sportveranstaltungen usw.) an die Abteilungsleiter und Trainer und bei Bedarf an sonstige mitwirkungswillige Mitglieder.
3. Für die Berichterstattung in der Sportpresse ist der jeweilige Trainer einer Sportgruppe verantwortlich. Dies in Zusammenarbeit mit dem Pressewart.
4. Zur jährlichen Teilnahme an den Verbandstagen (Jahreshauptveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen) der Verbände denen das WMAT e.V. angeschlossen ist, ist der jeweilige Abteilungsleiter oder ein beauftragter Vertreter verpflichtet. Sie vertreten die Interessen des Vereines.
5. Von sämtlichen sportlichen Verwaltungsangelegenheiten (Schriftverkehr mit Vereinen und Verbänden, Stadt- und Landkreisangelegenheiten, Sportpresse, Trainer-Spieler-Verbandssitzungen) muss der 1.Vorsitzende des Vereins Kenntnis erhalten, sowie von allen schriftlichen Ausführungen eine Kopie bekommen.

§ 3 Sportausübung, Übungsleiter

1. Zur Ermöglichung der aktiven Sportausübung ist es grundsätzlich Vorgabe, daß mindestens vier Sportler und ein Trainer/Übungsleiter zur Bildung einer Sportgruppe vorhanden sein müssen.
2. Der Verein bietet allen interessierten Personen an, eine qualifizierte Trainer- oder Übungsleiterlizenz zu erwerben.
3. Der Erwerb einer Trainer- oder Übungsleiterlizenz kann gefördert werden.
4. Der Lehrgangsteilnehmer muß die Ausbildung bis zum Abschluß durchführen. Wird der Lehrgang aus Eigenverschulden abgebrochen und die ÜL-Ausbildung dadurch nicht beendet, so muß der Teilnehmer die Lehrgangskosten selbst tragen. Sind bereits vorher vom Verein Gebühren bezahlt worden, so muß der Teilnehmer die entstandenen Kosten an den Verein zurückerstatten.
5. Genaueres regelt eine zu treffende schriftliche Vereinbarung.
6. Der Übungsleiter ist verpflichtet, seine Lizenz zu gegebener Zeit verlängern zu lassen. Die Lehrgangsgebühr für die Lizenzverlängerung wird vom Verein getragen. Voraussetzung hierfür ist die bestehende Mitgliedschaft beim WMAT e.V.

§ 4 Kostenregelung

1. Alle aktiven Sportler, Trainer, Übungsleiter und Abteilungsleiter erhalten vom WMAT e.V. Fahrtkostenerstattungen (km-Geld) für Fahrten mit ihrem Privat-Pkw zu auswärtigen Turnieren/Lehrgängen/Verbandsveranstaltungen.
2. Fahrtkosten werden vom WMAT e.V. grundsätzlich nur dann erstattet, wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, d.h., kein Mitglied hat einen Rechtsanspruch auf laufende Fahrtkostenerstattung durch den Verein.
3. Für jede Mannschaft ist der jeweilige Trainer/Übungsleiter für die Fahrtkostenabrechnung verantwortlich.
4. Die Fahrtkostenabrechnung muß spätestens eine Woche nach der Sportveranstaltung ordnungsgemäß ausgefüllt beim 1. Vorsitzenden eingebracht worden sein.
5. Die km-Abrechnung wurde wie folgt festgelegt; ab Forchheim und zurück werden je km 0,30 € pro KFZ (Fahrtgemeinschaften sind zu bilden) erstattet
6. Startgebühren werden vom Verein übernommen/erstattet. Bei Nichtantreten muss der gemeldete Sportler die Kosten zurückerstatten (Ausgenommen Arztattest liegt vor).

§ 5 Wettkampftraining/Turniere/Veranstaltungen.

1. Es sind Mitglieder gemäß ihren körperlichen Voraussetzungen zum Wettkampftraining (inkl. Sparring) zugelassen soweit sie körperlich und geistig gesund sind.
2. Über den Einsatz in einer Wettkampfmannschaft oder einem Einzelstart bei einem Turnier entscheidet der jeweilige Abteilungsleiter/Trainer (Zuständigkeiten sind klar geregelt). Hier müssen dann die Auflagen der jeweiligen Verbände beachtet werden (Sportpass, sportmedizinische Untersuchung, Arztattest und so weiter). Jeder Aktive des WMAT e.V. muss mit einem Betreuersteam an den Start gehen. Starts ohne Betreuer sind nicht gestattet.
3. Jeder Trainer gibt Wettkämpfern in der Vorbereitung klare Weisungen wie er sich auf den Wettkampf vorbereiten soll. Dies beinhaltet einen mindestens acht Wochen umfassenden Plan für die Wettkampfvorbereitung. Zudem sollten die Wettkämpfer eine Ruhepuls-, Ausdauer- und eine Kraftleistungsdiagnostik machen, nur so sind sie ideal vorzubereiten.
4. Es ist nicht zulässig an Turnieren/Veranstaltungen teil zu nehmen ohne vorherige Rücksprache mit dem Abteilungsleiter oder der Vorstandschaft. Dies schon aus versicherungstechnischen Gründen. Kontaktsportveranstaltungen müssen durch ausgebildete Kampfrichter angeleitet werden. Es muss für die medizinische Notfallversorgung Vorort gesorgt sein. Beim Grappling, Ringen und BJJ muss mindestens ein Sanitätsdienst und bei den Vollkontaktsportarten wie Kickboxing, Boxsport, Muay Thai und Mixed Martial Arts muss ein Ringarzt (Human Mediziner) Vorort sein.
5. Wildes Training (Wettkampftraining ohne einen ausgebildeten Trainer) ist nicht erlaubt.
6. Beim Wettkampftraining ist zwingend die entsprechende Wettkampfordnung der jeweiligen Sportarten (Schutzbestimmungen, Schutzausrüstungsbestimmungen und so weiter) einzuhalten. Dies aus versicherungstechnischen Gründen.
7. Dem Abteilungsleiter/Trainer obliegt die alleinige Trainingsgestaltung und die Mannschaftsaufstellung bzw. Meldung von Startern.
8. Mannschaftsbesprechungen werden vom Trainer einberufen und geleitet (Protokollpflicht).
9. Abteilungsbesprechungen werden vom Abteilungsleiter einberufen und geleitet (Protokollpflicht).

§ 6 Beschlussfassung und Inkrafttreten

1. Erstellt am 13.03.1988 anlässlich der Gründung des WMAT innerhalb der DJK Kersbach e.V. –
Abteilungsbeschluss. Entsprechend dem Beschluss der Abteilungsleitung und der
Mitgliederversammlung vom 13.03.1988 tritt diese Sportordnung ab dem 01.04.1988 in Kraft.
2. Entsprechend dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vom 19.01.2006 wird die
Sportordnung übernommen und tritt ab dem 01.04.2006 in Kraft.
3. Verstöße gegen die Sportordnung werden konsequent sanktioniert. Je nach Schwere kann der
Verstoß auch zum Ausschluss führen.